Geschäftsordnung des Zweckverbandes ärztliche Versorgung im Amt Süderbrarup

Aufgrund des § 5 Abs. 6 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 34 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes ärztliche Versorgung im Amt Süderbrarup am 10.07.2023 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§1 Erstes Zusammentreffen

- 1. Die Verbandsversammlung wird zu ihrer ersten Sitzung nach der Gemeindewahl vom bisherigen Verbandsvorsteher einberufen.
- 2. Der bisherige Verbandsvorsteher erklärt die Sitzung für eröffnet und stellt die Anwesenheit der gewählten Verbandsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit fest. Danach überträgt der dem dienstältesten (am längsten ununterbrochen der Verbandsversammlung angehörenden Mitglied, das hierzu bereit ist, bei gleicher Dauer der Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung dem lebensältesten Mitglied) anwesenden Mitglied der Verbandsversammlung die Sitzungsleitung. Bis zur Neuwahl des Verbandsvorstehers handhabt das dienstälteste Mitglied der Verbandsversammlung die Ordnung und übt das Hausrecht aus.
- 3. Die Verbandsversammlung wählt unter Leitung des dienstältesten Mitgliedes aus ihrer Mitte den Verbandsvorsteher und unter dessen Leitung die Stellvertreter. Dem dienstältesten Mitglied obliegt es, den Verbandsvorsteher zum Ehrenbeamten zu ernennen und die Ernennungsurkunde auszuhändigen, ihn zu vereidigen und in sein Amt einzuführen.
- 4. Der neu gewählte Verbandsvorsteher hat seine Stellvertreter und alle übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten durch Handschlag zu verpflichten und in ihre Tätigkeit einzuführen, sowie seine Stellvertreter als Ehrenbeamte zu vereidigen und ihnen die Ernennungsurkunde auszuhändigen.

§ 2 Verbandsvorsteher

- Der Verbandsvorsteher eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen der Verbandsversammlung. In den Sitzungen handhabt er die Ordnung und übt das Hausrecht aus
- 2. Der Verbandsvorsteher wird, wenn er verhindert ist, durch seinen 1. Stellvertreter, ist auch dieser verhindert, durch seinen 2. Stellvertreter vertreten.

§ 3 Tagesordnung

- 1. Der Verbandsvorsteher beruft die Sitzung der Verbandsversammlung ein.
- Der Verbandsvorsteher setzt die Tagesordnung unter Berücksichtigung vorliegender Anträge eines Drittels der gesetzlichen Mitglieder fest, die mit der Einladung bekannt zu geben ist. Die Tagesordnung muss über die anstehenden Beratungspunkte hinreichend Aufschluss ergeben. Einladungen und Sitzungsvorlagen werden ausschließlich digital zur Verfügung gestellt.
 - Den stellvertretenden Mitgliedern der Verbandsversammlung sind ebenfalls sämtliche Vorlagen zur Verfügung zu stellen. Auf Antrag werden die Unterlagen auch als Printversion zur Verfügung gestellt
- 3. Die regionale Presse ist zu allen Sitzungen einzuladen. Die Einladungen sind auf der Internetseite des Amtes bekannt zu machen.
- 4. Die Verbandsversammlung kann die Tagesordnung mit Zustimmung einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Verbandsmitglieder um dringende Angelegenheiten erweitern.

- 5. Angelegenheiten von der Tagesordnung abzusetzen oder die Reihenfolge der Tagesordnung zu ändern, kann durch Mehrheitsbeschluss entschieden werden.
- 6. Die Tagesordnung hat grundsätzlich einen Tagesordnungspunkt "Sonstige Vorlagen" vorzusehen. Zu diesem Tagesordnungspunkt dürfen keine Beschlüsse gefasst werden.

§ 4 Teilnahme

- 1. Wer aus wichtigem Grund an einer Sitzung nicht teilnehmen kann oder eine Sitzung vorzeitig verlassen will, hat das dem Verbandsvorsteher rechtzeitig mitzuteilen.
- 2. Sachverständige können zu den Sitzungen hinzugezogen werden.

§ 5 Öffentlichkeit der Sitzungen, Ausschluss der Öffentlichkeit

- 1. Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich.
 - Die Öffentlichkeit ist unter den Voraussetzungen des § 35 GO im Einzelfall auf Antrag auszuschließen. Der Beschluss darüber kann zu Beginn der Sitzung im Rahmen der Genehmigung der Tagesordnung gefasst werden und bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Verbandsmitglieder. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied der Verbandsversammlung.
- 2. Zur ausgeschlossenen Öffentlichkeit gehören nicht:
 - 1. der Protokollführer
 - 2. der leitende Verwaltungsbeamte des Amtes
 - die übrigen Vertreter der Amtsverwaltung, soweit ihre Anwesenheit durch den Verbandsvorsteher oder den leitenden Verwaltungsbeamten aus dienstlichen Gründen angeordnet worden ist.

§ 6 Einwohnerfragestunde

- 1. In jeder Sitzung der Verbandsversammlung findet vor der Beratung von Sachthemen eine Einwohnerfragestunde statt. In der Einwohnerfragestunde können Fragen zu Beratungsgegenständen gestellt und Vorschläge und Anregungen unterbreitet werden. Redeberechtigt sind alle Einwohner der Verbandsgemeinden.
- 2. Jeder Einwohner darf grundsätzlich nur eine Frage und eine Zusatzfrage stellen. Die Fragen sind sachlich und möglichst kurz vorzutragen und müssen eine kurze Beantwortung ermöglichen. Eine Aussprache über die Antworten findet nicht statt.
- 3. Dem Verbandsvorsteher obliegt die Handhabung der Einwohnerfragestunde.

§ 7 Unterrichtung der Verbandsversammlung

- 1. Die Verbandsversammlung ist vom Verbandsvorsteher rechtzeitig und umfassend über alle wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten.
- 2. Die Unterrichtung nach Abs. 1 ist im Laufe der Sitzung unter dem Tagesordnungspunkt "Verwaltungsbericht des Verbandsvorstehers" vorzunehmen.

§ 8 Unterrichtung der Einwohner

- 1. Die Unterrichtung der Einwohner erfolgt durch örtliche Bekanntmachung und Einstellung ins Internet.
- 2. Die Unterrichtung erfolgt grundsätzlich durch den Verbandsvorsteher.

§ 9 Sitzungsablauf

Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:

1. Eröffnung der Sitzung durch den Verbandsvorsteher, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit

- 2. Änderungs- und Ergänzungsanträge zur Tagesordnung, evtl. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit gemäß § 35 GO
- 3. Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzuna
- 4. Verwaltungsbericht des Verbandsvorstehers
- 5. Einwohnerfragestunde
- 6. Abwicklung der übrigen Tagesordnungspunkte
- 7. Schließen der Sitzung

§ 10 Worterteilung

- 1. Verbandsmitglieder, Verwaltungsvertreter und Sachverständige, die zur Sache sprechen wollen, haben sich beim Verbandsvorsteher durch Handzeichen zu Wort zu melden. Dem Leitenden Verwaltungsbeamten ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.
- 2. Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es darf dadurch kein Sprecher unterbrochen werden. Der Verbandsvorsteher darf in Wahrnehmung seiner Befugnisse eine solche Unterbrechung vornehmen.
- 3. Das Wort zur persönlichen Bemerkung ist erst nach Schluss der Beratung zu erteilen. Persönliche Bemerkungen dürfen nur eigene Ausführungen korrigieren und persönliche Angriffe, die während der Beratung gegen den Sprecher erfolgt sind, abwehren.

§ 11 Ablauf der Abstimmung

- 1. Es wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen ist vor der Abstimmung der Antrag zu verlesen. Der Verbandsvorsteher stellt die Stimmanteile der Mitglieder fest, die a) dem Antrag zustimmen,
 - b) den Antrag ablehnen oder

 - c) sich der Stimme enthalten.
 - Wird das Abstimmungsergebnis angezweifelt, so muss die Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.
- 2. Namentlich ist abzustimmen, wenn der Verbandsvorsteher oder mindestens ein Drittel der anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung es vor Beginn der Abstimmung beantragt. Die namentliche Abstimmung erfolgt, indem der Verbandsvorsteher die Mitglieder nacheinander entsprechend Abs. 1 Satz 3 befragt.
- Wird bei einer aus mehreren Teilen bestehenden Vorlage über Teile selbständig beraten, so soll zunächst über die Teile selbständig abgestimmt werden (Einzelabstimmung). Werden einzelne Teile abgelehnt oder verändert angenommen, so ist abschließend über die Vorlage insgesamt in der Fassung abzustimmen, die sich durch die Einzelabstimmung erlangt hat (Schlussabstimmung).
- 4. Bei Erweiterungs- oder Abänderungsanträgen ist zunächst über den ursprünglichen Antrag unter Berücksichtigung der Erweiterungs- oder Änderungsanträge zu entscheiden. Liegen mehrere solcher Anträge vor, so ist zunächst über denjenigen Beschluss zu fassen, der am weitesten von dem ursprünglichen Antrag abweicht. Über die Reihenfolge entscheidet der Verbandsvorsteher. Bei Finanzvorlagen hat derjenige Antrag den Vorrang, der mehr Ausgaben oder weniger Einnahmen verursacht. Ist ein Antrag durch Beschluss angenommen worden, braucht über Alternativanträge zur gleichen Sache nicht nochmals entschieden werden.
- 5. Anträge zur Geschäftsordnung haben jederzeit Vorrang und müssen vor Sachanträgen erledigt werden.

§ 12 Wahlen

1. Zur Vorbereitung und Durchführung von geheimen Wahlen wird aus der Mitte der Verbandsversammlung ein Wahlausschuss gebildet. Dieser besteht aus mindestens 3 Personen. In dem Wahlausschuss dürfen vorgeschlagene Personen nicht tätig sein.

- 2. Für die Stimmzettel und Lose sind äußerlich gleiche Zettel zu verwenden. Diese sind nach der Stimmabgabe zu falten. Die Stimmzettel sind geheim zu kennzeichnen.
- 3. Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass der zu wählende Bewerber angekreuzt werden kann. Für die Stimmabgabe ist einheitlich ein hierfür zur Verfügung gestelltes Schreibgerät und eine Wahlkabine mit Wahlurne zu verwenden. Bei weiterer Beschriftung oder Gestaltung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig. Eine fehlende Kennzeichnung gilt bei Wahlen nach § 39 Abs. 1 der Gemeindeordnung als Enthaltung.
- 4. Der Verbandsvorsteher gibt das Ergebnis der Wahl bekannt.

§ 13

Ruf zur Sache, Ordnungsruf, Wortentzug und Sitzungsausschluss

- 1. Der Verbandsvorsteher kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen.
- Verbandsmitglieder, die nach § 42 GO zur Ordnung gerufen werden, können binnen einer Woche einen schriftlich zu begründenden Einspruch erheben. Der Einspruch ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen. Es ist dann über diesen Einspruch durch Mehrheitsbeschluss zu entscheiden.
- Der Sitzungsausschluss regelt sich nach § 42 GO. Gegen den Sitzungsausschluss kann ein schriftlicher zu begründender Einspruch binnen einer Woche erhoben werden. Im übrigen gilt Abs. 2.

§ 14 Protokollführer

- 1. Die Protokollführung in den Sitzungen der Verbandsversammlung übernimmt in der Regel ein Mitarbeiter der Amtsverwaltung, sofern die Verbandsversammlung nicht im Einzelfall einen anderen Protokollführer beruft.
- 2. Der Protokollführer fertigt für jede Sitzung eine Niederschrift an. Diese ist von ihm und dem Verbandsvorsteher zu unterschreiben.

§ 15

Inhalt der Sitzungsniederschrift

- 1. Die Sitzungsniederschrift wird als Beschlussprotokoll geführt und muss enthalten:
 - a) Ort, Tag, Beginn und Ende sowie Unterbrechungen der Sitzung,
 - b) Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder der Verbandsversammlung,
 - c) Name der anwesenden Verwaltungsmitarbeiter, der geladenen Sachverständigen und geladenen Gäste,
 - d) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung,
 - e) Feststellung der Beschlussfähigkeit.
 - f) die Tagesordnung,
 - g) den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse sowie das Ergebnis der Abstimmungen,
 - h) den wesentlichen Inhalt der bedeutungsvollen Erklärungen, Anfragen, Bemerkungen und Stellungnahmen,
 - i) Ausschluss und Wiederherstellung der Öffentlichkeit.
- 2. Im Zweifel entscheidet die Verbandsversammlung, ob Äußerungen nach Abs. 1 Buchstabe h) in die Niederschrift aufzunehmen sind.
- 3. Die Sitzungsniederschrift ist in Kopie innerhalb von 30 Tagen spätestens zur nächsten Sitzung, den Mitgliedern der Verbandsversammlung und den stellvertretenden Mitgliedern der Verbandsversammlung, die stellvertretend an einer Verbandsversammlung teilgenommen haben, zuzuleiten.
- 4. Die Einsichtnahme in den Teil der Niederschrift über die öffentliche Sitzung ist den Einwohnern zu gestatten.

§ 16

Offenlegung des Berufes

1. Die Mitglieder der Verbandsversammlung teilen dem Verbandsvorsteher innerhalb eines Monats nach der konstituierenden Sitzung mit, welchen Beruf und welche anderen

vergüteten oder ehrenamtlichen Tätigkeiten sie ausüben, soweit dies für die Ausübung ihres Mandats von Bedeutung sein kann. Im Laufe der Legislaturperiode eintretende Veränderungen sind unverzüglich anzuzeigen.

2. Der Verbandsvorsteher gibt die Angaben in einer öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung bekannt.

§ 17 Ausschließungsgründe

Die Mitglieder der Verbandsversammlung teilen dem Verbandsvorsteher das Vorliegen von Ausschließungsgründen nach § 22 GO vor Beginn der Sitzung der Verbandsversammlung, in der Tagesordnungspunkte anstehen, bei der diese Ausschließungsgründe zutreffen könnten, mit. Im Streitfall, ob diese Gründe vorliegen, entscheidet die Verbandsversammlung hierüber abschließend. Das Verbandsmitglied, das diese Mitteilung vollzogen hat, hat während der Beratung und Entscheidung darüber, ob Ausschließungsgründe vorliegen, den Sitzungsraum zu verlassen.

§ 18 Abweichungen von der Geschäftsordnung

Die Verbandsversammlung kann im Einzelfall Abweichungen von der Geschäftsordnung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung beschließen, sofern die Gemeindeordnung nicht qualifizierte Mehrheiten vorschreibt.

§ 19 Auslegung der Geschäftsordnung im Einzelfall

Während einer Sitzung der Verbandsversammlung auftretende Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet die Verbandsversammlung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 20 Personenbezeichnung

Die Bezeichnung von Personen in dieser Geschäftsordnung gilt für alle Geschlechter gleichermaßen.

§ 21 Geltungsdauer

Diese Geschäftsordnung tritt am 01.09.2023 in Kraft. Sie gilt auf unbestimmte Zeit.

Süderbrarup, den 07.03.2024

Verbandsvorsteher

